



Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d), wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, und 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Innsbruck und Teile des Inntals“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet große Teile der Tiroler Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen und die Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen richtet. Das Musikprogramm ist als Adult-Contemporary-Format (AC) mit Musik aus den 1980ern, 1990ern, 2000ern, 2010ern und aktuellen Hits gestaltet. Das Wortprogramm beinhaltet neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde regelmäßige regionale und lokale Nachrichten, aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte mit hohem Lokalbezug. Weiters beinhaltet das Programm Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen. Das Programm hat einen Wortanteil inklusive Werbung und Jingles von bis zu 25 % und einen Musikanteil von 75 % bis 80 %.

2. Der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.546/21-010 einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.12.2020 verzichtete die bisherige Zulassungsinhaberin nach § 3 Abs. 3 Z 6 PrR-G auf die ihr erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

Am 16.02.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 23.04.2021 um 13:00 Uhr festgelegt.

Am 19.04.2021 langte ein Antrag der Antenne Salzburg GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein.

Am 30.04.2021 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 12.05.2021 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 31.05.2021 teilte das Amt der Tiroler Landesregierung mit, dass gegen den übermittelten Antrag keine Einwendungen erhoben werden.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 wurden der Antragstellerin das Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 12.05.2021 sowie die Stellungnahme des Amts der Tiroler Landesregierung vom 31.05.2021 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 10.06.2021 teilte die Antragstellerin mit, dass sie keine Einwände gegen diese beiden Schreiben erhebe.

Nach Aufforderung durch die KommAustria ergänzte der technische Amtssachverständige am 02.07.2021 sein Gutachten vom 12.05.2021 in Hinblick auf mögliche Überlappungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebiets mit anderen Versorgungsgebieten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“ umfassen große Teile der Tiroler Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land. Es wird der Bereich östlich von Telfs entlang des Inns flussabwärts über Innsbruck bis Hall in Tirol versorgt. In diesem Versorgungsgebiet werden insgesamt ca. 220.000 Personen bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt.

Das von den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten umfasste Versorgungsgebiet und das der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, zugeordnete Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ sind aufgrund der großen Entfernung und alpinen Topografie als vollständig entkoppelt anzusehen.

Mit dem der Radio Austria GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zugeordneten Versorgungsgebiet (bundesweite Zulassung) kommt es zu einer praktisch vollständigen Überlappung im Raum Innsbruck in der Höhe von ca. 220.000 Personen.

Für beide ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 268007d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Salzburg.

Alleingeschafterin der Antragstellerin ist die ELCG GmbH, eine zu FN 321063b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingeschafterin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v) mit Sitz in Wien.

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33%), Nikolaus Fellner (1,33%) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33%), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingeschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person. Ihnen kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die ELCG GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, einer zu FN 321246x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist Alleingesellschafterin der Radio Austria GmbH, einer zu FN 262001x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Radio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem analogem terrestrischem Hörfunk (bundesweite Zulassung) gemäß 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „Radio Austria“.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor; auch bestehen keine Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2012.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.2.4. Geplantes Programm

Die Antragstellerin beabsichtigt die Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet im „Adult Contemporary“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen.

Das geplante Programm soll „Antenne Tirol“ heißen und eine Fortführung des bis vor etwa einem Jahr ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Antenne Tirol“ sein. Ziel ist es, wieder ein modernes Lokalradio für die Tiroler Bevölkerung anzubieten, mit jenen Hörern, die im Versorgungsgebiet wohnen oder arbeiten als Zielgruppe. Diese sollen von den Moderatoren auch mit Originaltönen zu aktuellen Themen in das Programm eingebunden werden.

Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte werden ausführliche und genaue Serviceteile für das Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter- und Veranstaltungsinformationen (insoweit diese nicht aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeschränkt sind) darstellen. Es ist dabei auch geplant, durch Veranstaltungskooperationen im Versorgungsgebiet (insbesondere nach Wegfall der Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie) direkt auf die Zielgruppe zuzugehen.

Das geplante Programm wird zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten von „Antenne Salzburg“ gestaltet werden. Die tägliche Playlist für das Programm „Antenne Salzburg“ wird für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet adaptiert werden.

Der Musikanteil des geplanten Programms soll bei 75 bis 80 % liegen. Auf den Wortanteil, bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung und fixen Elementen, wie Jingles und Teaser, sollen rund 25 % entfallen. Innerhalb einzelner Sendeschienen verändert sich dieses Verhältnis von Musik- und Wortanteil.

Das Musikprogramm richtet sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Es besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie die aktuellen Hits der letzten Jahre. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet, und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien.

Das geplante Wortprogramm ist auf die lokalen und regionalen Interessen ausgerichtet. Der hohe Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Dazu sollen auch – unter Aufrechterhaltung der programmlichen Endverantwortlichkeit der Antragstellerin – Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingegangen werden. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerschaft im Versorgungsgebiet Wert gelegt. So beschränken sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Jeweils zur vollen Stunde werden überregionale Nachrichten gesendet, wobei geplant ist, diese von „Antenne Salzburg“ zu übernehmen. Lokale bzw. regionale Nachrichten und Beiträge werden vom Redaktionsteam, das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig ist, gestaltet und produziert. Es ist geplant, mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen im Versorgungsgebiet eine enge Kooperation aufzubauen. Hier soll an die früheren Kooperationen der „Antenne Tirol“ angeknüpft werden.

Lokalität und die Einbindung der Interessen der Hörerschaft im Versorgungsgebiet aus allen Lebensbereichen sollen die laufende Moderation des Programms prägen. Die Moderation wird durch eigene Moderatoren für das Versorgungsgebiet erfolgen. Der Lokalbezug im geplanten Wortprogramm soll aber nicht nur durch das von der Redaktion erstellte Programm, sondern auch durch die Einbindung der Hörerschaft hergestellt werden. Diese Einbindung soll durch Meldungs-Original-Töne sowie Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen, die das Versorgungsgebiet betreffen, erfolgen.

Das Programmschema der Antragstellerin für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet von Montag bis Freitag lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 06:00 Uhr: Musik

06:00 Uhr bis 10:00 Uhr: Tirols Morgenshow

10:00 Uhr bis 14:00 Uhr: Der Vormittag – mit Tirols bester Musik

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Der Nachmittag – mit Tirols bester Musik

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Am Abend

20:00 Uhr bis 05:00 Uhr: Durch die Nacht

Das typische Programmschema für Samstags und Sonntags lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Musik

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Hitsamstag / Hitsonntag

18:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Am Abend

20:00 Uhr bis 05:00 Uhr: Durch die Nacht

Das redaktionelle Programmangebot ist auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet. Insbesondere in den nachstehenden Sendungen wird den lokalen und regionalen Interessen größte Bedeutung zugemessen:

„*Tirols Morgenshow: Immer topinformiert in den Tag*“: Tirols Morgenshow von montags bis freitags zwischen 06:00 und 10:00 Uhr mit lokalen Moderationsbeiträgen und regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet; durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerschaft werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die Morgenshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörerschaft, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen.

„*Der Vormittag – mit Tirols bester Musik*“: Immer montags bis freitags zwischen 10:00 und 14:00 Uhr mit viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten News); Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen.

„*Der Nachmittag – mit Tirols bester Musik*“: Immer montags bis freitags zwischen 14:00 und 18:00 Uhr mit viel Musik und den Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wirtschaftsnews, Veranstaltungshinweisen und aktuellen Sportinformationen. Diese Sendung am Nachmittag ist eine topaktuelle regionale Sendung mit informativen Beiträgen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur, etc. und mit Wetter- und Verkehrsmeldungen.

„*Am Abend*“: Diese stellt eine nicht moderierte tägliche Sendung zwischen 18:00 und 20:00 Uhr dar. Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren.

„*Durch die Nacht*“: Diese Sendung ist ebenfalls eine nicht moderierte tägliche Sendung zwischen 20:00 und 05:00 Uhr. Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren.

„Musik“: Die nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat wird von Montag bis Freitag zwischen 05:00 und 06:00 Uhr und Samstag und Sonntag zwischen 05:00 und 07:00 Uhr gesendet.

Das Programm soll sich aufgrund der dargestellten Inhalte sowohl von den Programmen des Österreichischen Rundfunks als auch von den Programmen der anderen privaten Mitbewerber unterscheiden. Dies soll sowohl durch die Zusammenstellung der Playlist als auch durch die Auswahl und Präsentation der Inhalte erreicht werden. Dabei erscheint die Positionierung des Musikprogramms im bewährten „AC“-Segment als die wirtschaftlich aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot im Raum Innsbruck nachhaltig zu ergänzen und durch die redaktionellen Inhalte einen ausschlaggebenden Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu leisten.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass sie als Veranstalterin eines analogen und eines digitalen Hörfunkprogramms über das erforderliche Know-how verfügt, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur betriebsfertig bereit zu stellen. Die vorhandene technische Ausstattung der „Antenne Salzburg“ bietet eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Für den Fall der Erteilung der beantragten Zulassung wird die Antragstellerin jedenfalls ein eigenes Studio inklusive technischer Infrastruktur einrichten.

In personeller Hinsicht ist geplant, ein eigenes lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen. Dieses wird aus einem Studioreiter, der auch Moderationserfahrung hat, sowie eigenen Moderatoren bestehen. Neben dem Studioreiter sind ein angestellter Redakteur, ein freier Redakteur und ein angestellter Moderator vorgesehen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll auf Erfahrungen im Rundfunkbereich besonderer Wert gelegt werden. Zu dem redaktionellen Team kommen auch noch zwei Mitarbeiter im Verkauf. Der Businessplan sieht dafür insgesamt Personalkosten in der Höhe von EUR 175.430,- für das Jahr 2022 vor, die auf EUR 230.217,- im Jahr 2026 steigen sollen.

Der laufende Betrieb vor Ort soll mit dem derzeit für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ verantwortlichen Führungsteam aufgebaut werden. Dieses setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können. Redaktionell, personell und wirtschaftlich stehen zur Verfügung: Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Andreas Strasser (Verkaufsleiter), Christian Katzer (Programmleitung) und Alexandra Hackl (Marketing).

Sylvia Buchhammer ist langjährige Geschäftsführerin der Antragstellerin und der Radio Austria GmbH. Als solche ist sie mit sämtlichen Aspekten, die für die wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind, vertraut. Andreas Strasser ist seit 2015 für die „Antenne Salzburg“ als Verkaufsleiter tätig. Er war zuvor als Verkaufs- und Marketingleiter für die „Welle 1 Salzburg“ tätig und leitete jahrelang eine eigene Werbeagentur. Er kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen. Christian Katzer ist seit mehr als 20 Jahren bei „Antenne Salzburg“ tätig und begann seine berufliche Laufbahn als Beitragsredakteur. Seine Tätigkeit bei „Antenne

Salzburg“ umfasste Redaktion, Moderation und Produktion. Alexandra Hackl ist seit vielen Jahren im Marketing tätig und versiert in der Planung und Umsetzung von Werbekampagnen sowohl online als auch offline.

Ziel ist es, dass das Führungsteam die Aufbauarbeit leistet und das örtliche Team einschult, sodass dieses Team den alltäglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. In der Folge wird das Führungsteam der „Antenne Salzburg“ dem lokalen Tiroler Team bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen und durch Einbringung seiner Erfahrung optimieren.

Mit moderner Infrastruktur und erfahrenen Mitarbeitern in den programmlichen Bereichen Redaktion und Moderation sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten Programm auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antragstellerin genutzt werden. Die Antragstellerin beabsichtigt demnach in erster Linie in den Bereichen Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing, Verkaufskonzepte und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt aber bei dem lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeiterstab. Dieser entscheidet auch, welche Synergiemöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit lokalem und regionalem Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antragstellerin soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund dieser Synergieeffekte ist es insbesondere möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Versorgungsgebiets langfristig abzusichern.

Die Antragstellerin wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH (RMS) kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsteam durchgeführt werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antragstellerin können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden. Geplant ist im Rahmen einer Kooperation mit der RMS rund 70-80 Minuten Werbung täglich zu schalten. In der lokalen Vermarktung geht die Antragstellerin davon aus, dass sie anfangs ca. 2 Minuten Werbung täglich verkaufen wird, mit einer jährlichen Steigerung um rund 1 Minute täglich. Da das geplante Programm unter dem Sendernamen „Antenne Tirol“ gesendet werden soll, geht die Antragstellerin davon aus, dass von Beginn an sowohl bei der Hörerschaft als auch bei den Werbekunden ein hoher Bekanntheitsgrad

der Marke vorhanden ist. Unter Zugrundelegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird im 4. Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwartet. Die Anfangsinvestitionen sollen aus dem Cash-Flow der Antragstellerin finanziert werden. Gegebenenfalls wird die Alpha Zehn Medien-Gruppe auch Teile der Finanzierung übernehmen.

Es wurde ein Businessplan für die Jahre 2022 bis 2026 vorgelegt, der auf einer Entwicklung der Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet von rund 2 % im Jahr 2022 auf rund 10 % im Jahr 2026 ausgeht. Bei den Marktanteilen wird im selben Zeitraum von einer Entwicklung auf rund 5 % ausgegangen. Der Businessplan sieht für das Jahr 2022 Gesamterlöse in der Höhe von EUR 81.000,- vor, für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 202.800,-, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 275.250,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 335.700,-, und für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 377.000,-. Dem stehen operative Gesamtkosten für das Jahr 2022 in der Höhe von EUR 250.050,-, für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 286.895,-, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 313.840,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 333.232,- und für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 348.878,- gegenüber. Daraus ergibt sich für die Jahre 2022 bis 2024 ein negatives und für die Jahre 2025 und 2026 ein positives operatives Ergebnis.

2.2.7. Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 26.05.2021, bei der KommAustria am 31.05.2021 eingelangt, zum verfahrensgegenständlichen Antrag Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen diesen keine Einwendungen erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag samt Beilagen und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, den vorgelegten Firmenbuchauszügen und Stiftungsurkunden sowie auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Das Antragvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zu dem mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.05.2021. Die Feststellungen zu den Überlappungen mit anderen Versorgungsgebieten basieren auf der Ergänzung dieses Gutachtens vom 02.07.2021.

Der Inhalt der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben selbiger.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 verzichtete die bisherige Zulassungsinhaberin nach § 3 Abs. 3 Z 6 PrR-G auf die ihr erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem von den Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stiegleith) 101,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 16.02.2021 die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stiegleith) 101,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>) ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 23.04.2021 um 13:00 Uhr festgelegt.

Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH vom 19.04.2021 langte innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Es langten keine weiteren Anträge ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Auch die Alleingesellschafterin der Antragstellerin, die ELCG GmbH, sowie deren Alleingesellschafterin, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, haben ihren Sitz im Inland. Ebenso sind alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person, deren Alleingesellschafter österreichischer Staatsbürger ist.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet

ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“. Dieses Versorgungsgebiet ist von dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, womit sich die von den Zulassungen der Antragstellerin umfassten analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Es liegt damit kein Fall der ersten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Die ELCG GmbH als Alleineigentümerin der Antragstellerin verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Es sind ihr allerdings nach § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 die – wie ausgeführt sich nicht überschneidenden – analogen terrestrischen Versorgungsgebiete der Antragstellerin zuzurechnen. Darüber hinaus sind ihr keine weiteren analogen terrestrischen Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen, insbesondere nicht das von der Zulassung der Radio Austria GmbH vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, umfasste Versorgungsgebiet, da die ELCG GmbH an dieser nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar im Wege ihrer Tochtergesellschaft Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation beteiligt ist. Es liegt somit auch kein Fall der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor (vgl. Bescheid der KommAustria vom 21.03.2018, KOA 1.411/18-009).

In Hinblick auf § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin und die Radio Austria GmbH einen Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G bilden, der über die in den Feststellungen aufgezählten Zulassungen verfügt.

Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen.

Es liegt kein Sachverhalt vor, der dieser Bestimmung widersprechen würde, da die Unternehmen des Medienverbundes – konkret die Antragstellerin und die Radio Austria GmbH – keinen Ort des Bundesgebietes mit mehr als zwei analogen terrestrischen Programmen und einem digitalen terrestrischen Programm versorgen. Die Überschneidung in Hinblick auf die Versorgung des Raums Innsbruck widerspricht der Einschränkung des § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G („*nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen*“) nicht. Vgl. dazu auch den Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001.

Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren analogen Versorgungsgebiete nicht die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser

Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin verwiesen. Die aus dieser Tätigkeit gesammelten Erfahrungen sollen insbesondere dadurch nutzbar gemacht werden, dass ein Team von langjährigen Mitarbeitern der Antragstellerin das lokale Team vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet einschult und begleitet. Dadurch wird sowohl im Bereich der Programmgestaltung als auch im Bereich der Vermarktung das Vorhandensein des entsprechenden Fachwissens von Beginn an sichergestellt. Zudem soll auch in technischer Hinsicht zunächst auf bestehende Ressourcen der Antragstellerin zurückgegriffen werden.

Nach Ansicht der KommAustria können aus der Tätigkeit und dem Verhalten einer Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber gezogen werden, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen. Das von der Antragstellerin vorgelegte Portfolio mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet gegenständlich in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Hinzu kommt, dass die geplante personelle und technische Ausstattung des Tiroler Teams ebenfalls als plausibel für eine regelmäßige Veranstaltung von Hörfunk aus dem Versorgungsgebiet erscheint, sodass auch nach der Anlauf- und Einschulungsphase von einer Erfüllung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auszugehen ist; dies auch aufgrund der fortlaufenden Einbindung des Teams von „Antenne Salzburg“.

In finanzieller Hinsicht weist der von der Antragstellerin vorgelegte Businessplan für die Jahre 2022 bis 2026 zwar Schwankungen und die ersten drei Jahre auch Verluste auf, insgesamt ist aber von einer durchaus stabilen und kostendeckenden Planung auszugehen. Insgesamt erscheint das Finanzierungskonzept daher schlüssig und nachvollziehbar; zudem besteht auch die Möglichkeit einer teilweisen Finanzierung durch die Alpha Zehn Medien-Gruppe.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters wurde ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErLRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass es gegen den Antrag der Antenne Salzburg GmbH keine Einwendungen gebe.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung ist für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erteilen.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden

Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet große Teile der Tiroler Bezirke Innsbruck-Stadt sowie Innsbruck-Land.

4.9. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.546/21-010“, Vermerk: „Name des

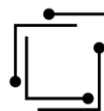
Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Juli 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)

Beilagen: 2 Anlageblätter



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.546/21-010

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6					
2	Standortbezeichnung	Schlotthof					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	92,10					
6	Programmname	Antenne Tirol					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E22 29	47N16 13	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	12,4	11,0	9,6	4,7	9,3	16,2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	20,2	22,8	24,4	25,4	25,9	26,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	24,9	24,4	25,3	26,0	25,3	24,4
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	24,9	26,0	25,9	25,4	24,4	22,8
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	20,2	16,2	9,3	4,7	9,6	11,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	12,4	13,8	14,7	14,6	14,7	13,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	A hex	65 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.546/21-010

1	Name der Funkstelle	INZING 2					
2	Standortbezeichnung	Stiegleith					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	101,00					
6	Programmname	Antenne Tirol					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E13 16	47N14 18	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,9	19,7	19,4	18,9	18,3	17,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	16,6	15,5	14,3	13,0	11,8	10,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	9,9	9,4	9,1	8,9	8,9	8,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	9,1	9,4	9,9	10,8	11,8	13,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	14,3	15,5	16,6	17,5	18,3	18,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,4	19,7	19,9	20,0	20,0	20,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	A hex	65 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						